



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer übernimmt eigentlich die Aufgaben des Örtlichen Personalrats, wenn die einzige Personalrätin in Mutterschutz/Elternzeit geht?

Grundsätzlich gilt, dass das Amt des ÖPR auch mit dem Eintritt in Elternzeit (EZ) nicht automatisch beendet wird. Nur wenn die Betroffene ausdrücklich erklärt, dass sie ihr Amt für die Dauer der EZ „ruhen“ lässt, kommt es zu einer Nachfolgeregelung.

Wenn aber die Kollegin bereit und in der Lage ist, einen geregelten Kontakt zur Schulgemeinschaft trotz EZ zu halten, so übt sie auch nach wie vor ihr Amt aus. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass ihr auch die gesetzlich vorgegebene Freistellungsregelung zusteht. Durch einen Antrag „Teilzeit in Elternzeit“, der auf dem Dienstweg zu stellen ist, kann die Fortsetzung der ÖPR-Tätigkeit im Umfang der zuletzt gewährten Freistellung somit auch vergütet werden.

Ein Ausgleich der in EZ erbrachten Arbeitsleistung als ÖPR mit dem eigentlichen Stundendeputat erst nach Rückkehr an die Schule, ist derzeit aus EDV-technischen Gründen noch nicht möglich.

**Wichtig: eine personalratslose Zeit darf es auch wegen EZ nicht geben!**